

öffentlich

| Amt/Geschäftszeichen       | Datum      | Drucksache Nr. |
|----------------------------|------------|----------------|
| Straßenverkehr und Ordnung | 16.11.2023 | 2023/676       |

| Beratungsfolge                                     | Sitzungstermin |  |
|----------------------------------------------------|----------------|--|
| Ausschuss für Verkehr,<br>Feuerschutz und Ökologie | 28.11.2023     |  |
| Hauptausschuss                                     | 06.12.2023     |  |
| Stadtrat                                           | 13.12.2023     |  |

**Betreff:**

Dauerhafte Sondernutzungsgebührenbefreiung für die Aufstellung von Tischen und Stühlen im unmittelbaren Bereich von Verkaufs- bzw. Bewirtschaftungsstätten sowie für Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel - Sondernutzungsgebührensatzung-.

**Sachverhalt:**

Seit Beginn der Corona-Pandemie hatten die Händler und Gastronomen der Hansestadt Salzwedel mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen. Durch die langwierigen Lockdowns und Kontaktbeschränkungen wurde vielen Unternehmen über Monate ihre Geschäftsgrundlage genommen. Mit Auslaufen der Corona-Maßnahmen und Aussicht auf Besserung der Lage, stellte der Ukraine-Krieg die Händlerschaft und ihre Kunden erneut vor große Herausforderungen. Viele Gastwirte und Einzelhändler mussten in den vergangenen Monaten ihre Angebotspreise an die Inflation und Teuerungsrate von Energie und Lebensmittel anpassen und somit an den Endkunden weitergeben. Dieses könnte Einfluss auf das Konsumverhalten haben und für Kaufzurückhaltung vieler Verbraucher sorgen.

Um dieser Entwicklung und weiterer Verteuerung entgegen zu wirken, beschließt der Stadtrat die dauerhafte Sondernutzungsgebührenbefreiung für die Aufstellung von Tischen und Stühlen im unmittelbaren Bereich von Verkaufs- bzw. Bewirtschaftungsstätten sowie für das Aufstellen von Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften.

Mit dem Ziel der Innenstadtbelebung stimmte der Stadtrat mit Beschluss (2019/043) vom 11.12.2019 erstmals dafür, dass die Gebührentarife (Tarif-Nrn. 1,3,4 und 7) in der Sondernutzungsgebührenordnung für den Zeitraum 01.01.2020-31.12.2021 keine Anwendung finden. Diese Entscheidung wurde mit einem weiteren Stadtratsbeschluss (2021/333) um weitere zwei Jahre, bis zum 31.12.2023, verlängert und würde damit zum 01.01.2024 nicht mehr gelten.

Das Auslaufen der Regelung ist Anlass für eine Neufassung der Satzung.

Im Zuge dieser Satzungsänderung soll die Gebühr für die Aufstellung von Werbe- und Info-Ständen, welche in der Regel nur tageweise beantragt werden, von 6,00 Euro pro m<sup>2</sup>/Monat auf 50,00 Euro pro m<sup>2</sup>/Monat angepasst werden.

Eine Beispielrechnung:

Werbe- und Infostand (Tarif nicht anwendbar bei gemeinnützigen, kulturellen Zwecken und Wahlwerbung)

bisher:

$6 \text{ m}^2 \times 6 \text{ Euro} = 36 \text{ Euro pro Monat} = 1,20 \text{ Euro pro Tag}$

neu:

$6 \text{ m}^2 \times 50 \text{ Euro} = 300 \text{ Euro pro Monat} = 10 \text{ Euro pro Tag}$

Weiterführend soll die Gebühr für das Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke zukünftig 25 Euro pro Flyer-Aktion und Tag betragen. Die bisherige Regelung war hinsichtlich der Berechnungseinheit nicht eindeutig.

Wichtiger Hinweis:

Der Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für die eigentliche Nutzung bedeutet keine Aussetzung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens: Eine Antragstellung und Prüfung der entsprechenden Anträge durch die Verwaltungsbehörde ist weiterhin zwingend erforderlich, um erhebliche Störungen und Gefährdungen für Fußgänger, Verkehrsteilnehmer und Anwohner auszuschließen.

Die für die Antragsbearbeitung nach Landesrecht zu erhebende allgemeine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro kann ebenfalls nicht erlassen werden.